



Mitteilung

Studienjahr 2021/2022 - Ausgegeben am 28.06.2022 - Nummer 344

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Curricula

344 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Molecular Precision Medicine

Der Senat der Medizinischen Universität Wien hat in seiner Sitzung am 6. 5.2022 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curriculumkommission am 4.4.2022 beschlossene Änderung des Curriculums für das Masterstudium Molecular Precision Medicine, veröffentlicht im 10. Stück Mitteilungsblatt, Studienjahr 2020/2021, ausgegeben am 11.2.2021, Nr. 10, in der nachfolgenden Fassung gemäß § 25 Abs 10 letzter Satz UG genehmigt.

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2022 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten Curricularkommission am 13. Juni 2022 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Molecular Precision Medicine, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 10.02.2021, 22. Stück, Nr. 81, in der nachfolgenden Fassung gemäß § 25 Abs 10 letzter Satz UG genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und die Satzung der Medizinischen Universität Wien bzw. der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 3 Zulassungsvoraussetzungen

1. Abs 1 in § 3 lautet:

„(1) Die Zulassung zum Masterstudium Molecular Precision Medicine setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.“

2. Abs 3 in § 3 lautet:

„(3) Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiums abzulegen sind. Das Rektorat kann festlegen,

welche dieser Ergänzungsprüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des Masterstudiums vorgesehenen Prüfungen sind.“

3. In § 3 wird folgender Abs 4 eingefügt:

„(4) Übersteigen die wesentlichen fachlichen Unterschiede gemäß Abs 3 das Ausmaß von 30 ECTS-Punkten, so liegt kein fachlich in Frage kommendes Studium vor und erfolgt keine Zulassung.“

4. Der vierte Absatz in § 3 erhält die Absatzbezeichnung „(5)“.

5. Der fünfte Absatz in § 3 erhält die Absatzbezeichnung „(6)“.

(2) § 12 Inkrafttreten

1. Dem Text von Abs 1 wird „(1)“ vorangestellt.

2. Abs 2 wird hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 28. Juni 2022, Nr. 344, Stück 46, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r